

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung der Firma City Industrie Service GmbH

§ 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz / Vertragsgrundlagen

- Der Vertrag unterliegt den für die Überlassung von Leiharbeitnehmern geltenden Bestimmungen des AUG vom 07.08.1972 in seiner jeweils letzten gültigen Fassung. C.I.S. stellt den Kunden auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages am vereinbarten Einsatzort zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung (AGB) Mitarbeiter zur Verfügung.
- Diese AGB von C.I.S. gelten mit Vertragsunterzeichnung und / oder ab Einsatz des Mitarbeiters bei dem Entleiher. Entgegenstehende AGB des Kunden werden nur anerkannt, soweit sie von C.I.S. ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Vertragsschluss

- Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwischen dem Entleiher und C.I.S. als Verleiher bedarf der Schriftform. Im Verhältnis zum Entleiher kommt in dem Fall, dass eine unterzeichnete Fassung des umseitigen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bei Beginn des Einsatzes des Mitarbeiters von C.I.S. beim Entleiher noch nicht vorliegt, eine inhaltsgleiche Vereinbarung zu Stande, wenn die Leistung entgegengenommen wird.
- Der Entleiher ist verpflichtet, auf Verlangen seine Unterschrift unter den umseitigen Vertrag nachzuholen.
- C.I.S. genügt der Informationspflicht durch Zusenden eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bzw. der Übersendung eines Abdruckes der AGB, z. B. als Anhang einer Auftragsbestätigung.
- Liegt nachweislich eine Verletzung der Informationspflicht von C.I.S. vor, gelten die AGB durch den Entleiher als anerkannt, wenn er die Überlassung des Mitarbeiters, nicht einen Arbeitstag nach Kenntnisnahme oder nach möglicher Kenntnisnahme der AGB beendet und diese Beendigung gegenüber C.I.S. schriftlich begründet.

§ 3 Arbeitsverhältnis und Direktionsrecht

- Zwischen C.I.S. und dem Leiharbeitnehmer besteht ein rechtskräftiger Arbeitsvertrag.
- Durch die Überlassung von Mitarbeitern wird kein Arbeitsverhältnis zwischen diesem und dem Entleiher begründet.
- C.I.S. behält sich als Arbeitgeber das alleinige Direktionsrecht gegenüber seinen Mitarbeiter vor.
- Änderung der Einsatzdauer, der Arbeitszeit, der Art der Tätigkeit, des Einsatzortes etc. bedürfen der Schriftform.
- Der Leiharbeitnehmer unterliegt lediglich der fachlichen Anleitung und der arbeitszeitlichen Kontrolle sowie der Fürsorgepflicht im Rahmen der Arbeitssicherheit dem Entleiher.
- C.I.S. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder Urlaub Leiharbeiter durch andere zu ersetzen.

§ 4 Mitarbeiterersatz, Umbesetzung, Streik

- C.I.S. ist in Fällen höherer Gewalt bzw. bei Vorliegen außergewöhnlicher, bei Vertragsabschluss nicht bekannter Umstände wie z.B. Krankheit, Katastrophen, hoheitlichen Anordnungen, Streik oder inneren Unruhen, durch die eine Vertragsdurchführung erschwert oder gefährdet wird, berechtigt, die Personalüberlassung zu verschieben, inhaltlich zu ändern oder Absagen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Entleiher. Schadenersatzansprüche des Entleihers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- C.I.S. ist berechtigt, Mitarbeiter auszuwechseln und durch fachlich gleichwertige zu ersetzen. Die Wünsche des Entleihers werden weitgehend berücksichtigt
- Den Mitarbeitern von C.I.S. ist untersagt, in einem legal bestreikten Betrieb des Entleihers zu arbeiten.

§ 5 Austausch bei Nichteignung / Zurückweisung

- Die von C.I.S. überlassenen Mitarbeiter sind hinsichtlich der fachlichen Qualifikation nach den Vorgaben des Kunden überprüft und sorgfältig ausgewählt worden.
- Der Entleiher ist berechtigt, Leiharbeitnehmer innerhalb von 6 Stunden ab Beginn der Überlassung zurückzuweisen, wenn er mit den Leistungen des Leiharbeitnehmers nicht zufrieden ist. Die Zurückweisung muss schriftlich gegenüber C.I.S. und unter Angabe von Gründen erfolgen.
- C.I.S. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese zurückgewiesenen Leiharbeiter durch andere zu ersetzen.
- Werden Leiharbeitnehmer innerhalb der ersten 4 Stunden berechtigt zurückgewiesen, wird diese Zeit nicht von C.I.S. berechnet.

§ 6 Geheimhaltung

Die von C.I.S. sowie die bereitgestellten Mitarbeiter sind vertraglich zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

§ 7 Arbeitssicherheit

- Während der Überlassung übernimmt der Entleiher gegenüber dem Leiharbeitnehmer die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen. C.I.S. wird zur Wahrung der eigenen Arbeitsschutzpflichten innerhalb der Arbeitszeiten ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Einsatzort des überlassenen Mitarbeiters eingeräumt. Von C.I.S. überlassene Mitarbeiter sind bei der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind vom Entleiher an C.I.S. zu melden.
- Die Mitarbeiter von C.I.S. sind mit der allgemein persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet und haben eine Einstellungsunterweisung in die BGV erhalten. Sie sind schriftlich belehrt und verpflichtet, die persönlichen sowie auch zusätzlichen betriebs- und arbeitsspezifische Schutzausrüstung zu tragen und Arbeitsrichtlinien zu beachten. Die Mitarbeiter von C.I.S. dürfen sicherheitswidrige Arbeitsanweisungen des Entleihers nicht befolgen.
- Der Mitarbeiter wird in den Betrieb des Entleihers eingegliedert und unterliegt somit neben dem Arbeitgeberüberlassungsgesetz (AUG) auch den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften des Entleibetriebes. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer in diese Vorschriften zu unterweisen sowie die Einhaltung der für die jeweilige Tätigkeit des Mitarbeiters geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Richtlinien zu realisieren.
- Der Entleiher verpflichtet sich, dem Mitarbeiter von C.I.S. kostenlos die erforderlichen betriebs- oder tätigkeitsspezifischen Schutzvorrichtungen zu Verfügung zu stellen.
- Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer (Gewerke), muss der Entleiher mit den Verleihern (Dienstleistern) hinsichtlich des Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten zusammenarbeiten. Vermeidung von Gefahren und Maßnahmen gegen diese Gefahren müssen aufeinander abgestimmt werden und es muss eine geeignete Aufsichtsperson (mit Weisungsbefugnis) bestimmt werden. Der Entleiher hat sicher zu stellen, dass alle Mitarbeiter von C.I.S. angemessene Sicherheitsanweisungen erhalten.

- Sollte der Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Entleiher für den dadurch entstehenden Lohnausfall.
- Der Entleiher verpflichtet sich, bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen bei unserem Mitarbeiter eine kostenlose arbeitsmedizinische Untersuchung durchzuführen. Die Ergebnisse werden vom Entleiher kostenlos an C.I.S. weitergegeben. C.I.S. behält sich grundsätzlich ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort seiner Mitarbeiter vor, um sich von der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der geltenden Arbeitsregeln überzeugen zu können.

§ 8 Arbeitszeit

- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer beträgt 35 Stunden.

- Der Entleiher ist für die Einhaltung der Arbeitszeitordnung durch die Mitarbeiter von C.I.S. allein verantwortlich. Behördliche Genehmigungen für genehmigungspflichtige Mehrarbeit sind vom Entleiher rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit oder diesen Mehrarbeitszeiten einzuholen und C.I.S. auf Verlangen in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Einsatzbegrenzung

- Der Entleiher darf Mitarbeiter von C.I.S. nicht zur Beförderung von Geld oder Geldinkasso einsetzen. Das Gleiche gilt für die Beförderung anderer Wertgegenstände und im Bereich des Zahlungsverkehrs.
- Leiharbeitnehmer dürfen vom Entleiher nicht in sicherheitswidrigen Bereichen eingesetzt werden. Bei Arbeiten, die eine Gesundheitsgefährdung nicht ausschließen, muss die schriftliche Genehmigung von C.I.S. vorliegen. Der AG sichert zu kein Kettenverleih zu betreiben.

§ 10 Haftung

- Da der Leiharbeitnehmer in den Betrieb des Entleihers integriert wird und der Entleiher die Tätigkeiten des Mitarbeiters fachlich anleitet und überwacht, haftet C.I.S. ausschließlich für das Auswahlverschulden seiner leitenden Mitarbeiter in Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung. C.I.S. übernimmt keinerlei Haftung für den pünktlichen Arbeitsantritt sowie die kontinuierliche Arbeitsleistung der Mitarbeiter von C.I.S.
- Versicherungsschutz besteht bei:
- | | |
|------------------|------------|
| Personenschäden | 3.000.000€ |
| Sachschäden | 3.000.000€ |
| Vermögensschäden | 500.000€ |
- Eine über die Betriebshaftpflichtversicherung hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen.
 - Der Entleiher stellt C.I.S. von Ansprüchen Dritter frei, die in dem Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung von übertragenen Tätigkeiten an das Zeitpersonal erhoben werden könnten. C.I.S. haftet nicht für den Ausfall überlassener Mitarbeiter aufgrund höherer Gewalt.

§ 11 Abrechnung

- Der Entleiher ist verpflichtet, wöchentlich bzw. monatlich die geleisteten Arbeitsstunden auf den von Mitarbeiter von C.I.S. vorgelegten Tätigkeitsnachweis durch Unterschrift zu bestätigen. So anerkannte Arbeitsstunden können nachträglich nicht widerrufen werden.
- Die Berechnung der vom Mitarbeiter von C.I.S. erbrachten Dienstleistung erfolgt nach dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz. In ihm sind alle Lohn und Lohnnebenkosten des Mitarbeiters enthalten. Etwaige Spind- und Ausweiskosten trägt der Entleiher.
- Für Mehrarbeit, Nacht, Schicht, Sonn- und Feiertagszuschläge werden die Zuschläge des gültigen IGZ Tarifvertrages berechnet. Erschwernis, Schmutz, Höhen, Untertage und Montagezuschläge etc. werden nach Vereinbarung berechnet.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

§ 12 Rechnungsstellung, Zahlungsziel, Verzugsfolgen

- Die Rechnungsstellung erfolgt 14-tägig, monatlich bzw. unmittelbar nach Überlassungsende.
- Die Arbeitnehmerüberlassungsvergütung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Der Entleiher gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto des Personaldienstleisters eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht. § 286 Abs. 3 BGB und § 288 BGB (Verzugszinsen) finden Anwendung.
- Gerät der Entleiher in Verzug ist C.I.S. berechtigt, sofort alle offenen Rechnungsbeträge fällig zu stellen und vom Entleiher sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistung zu verlangen. C.I.S. ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten und während dieser Ausfallzeiten Schadenersatz für den entgangenen Umsatz unter Anrechnung eventuell ersparter Aufwendungen zu verlangen.
- Die Mitarbeiter von C.I.S. sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen. Eventuell geleistete Zahlung vom Entleiher an Mitarbeiter von C.I.S. werden nicht von der Rechnung in Abzug gebracht.
- Reklamationen bezüglich der Rechnungslegung sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Rechnungserhalt schriftlich anzuzeigen. Später eingehende Reklamationen werden von C.I.S. nicht anerkannt. Einzelne Unstimmigkeiten in der Rechnungslegung berechneten den Entleiher nicht, den kompletten Rechnungsbetrag bis zur Klärung zurück zuhalten.
- Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Entleiher ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Ansprüche handelt.

§ 13 Kündigungsfrist

- Arbeitnehmerüberlassungsverträge die nicht von vornherein befristet sind, können innerhalb der ersten 6 Monate mit einer Frist von 5 Arbeitstagen beiderseits gekündigt werden. Das Recht auf fristlose Kündigung bei Vertragsverletzung bleibt hiervon unberührt.
- Eine Kündigung des Vertrages wird nur wirksam, wenn sie vom Entleiher entweder schriftlich gegenüber C.I.S. erklärt wird. Eine gegenüber dem Mitarbeiter erklärte Kündigung ist unwirksam.
- Hält der Entleiher die Kündigungsfrist nicht ein, kann ihm C.I.S. den Differenzbetrag, der sich bis zum Ende der Kündigungsfrist ergeben würde in Rechnung stellen.
- C.I.S. ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich der Entleiher mit der Rechnungszahlung trotz Mahnung in Verzug befindet oder einer Aufforderung nach § 12 Ziff.3 nicht nachkommt. Macht C.I.S. nicht von seinem Recht zum Austausch der Mitarbeiter nach § 5 Ziffer 3 Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

§ 14 Übernahme von Mitarbeitern / Vermittlung / Provision

- Geht der Entleiher mit dem überlassenen Mitarbeiter während des bestehenden Überlassungsverhältnisses oder im Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis ein, hat er an C.I.S. eine Vermittlungsprovision zu zahlen.
- Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderleglich vor, wenn der Entleiher direkt nach Herstellung des Kontaktes zu dem Mitarbeiter von C.I.S. ohne eine vorherige Überlassung eines Arbeitsverhältnisses eingeht oder mit dem Mitarbeiter vereinbart, nach Ablauf eines vereinbarten Zeitraumes ein Arbeitsverhältnis mit ihm einzugehen.
- Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig, wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.
- Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Mitarbeiters von C.I.S. ohne vorherige Überlassung 2,5-Bruttomonatsgehälter zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei einer Übernahme innerhalb der ersten 6 Monate der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter. Bei einer Übernahme nach mehr als 6 Monaten fällt keine Vermittlungsprovision an.
- Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist ein Zwölftel des zukünftigen Jahreseinkommens des Mitarbeiters bei dem Entleiher (Bruttomonatsgehalt), mindestens aber das zwischen C.I.S. und dem Entleiher vereinbarte monatliche Vergütung. Die Provision ist zahlbar nach Eingang der Rechnung.

§ 15 Schlussbestimmungen

- Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommende, wirksame Vereinbarung zu ersetzen.
- Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten Frankfurt am Main.
- Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.